

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und PDS

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“

A. Problem

Bei den Partnerorganisationen der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ sind unabhängige und keinen Weisungen unterworfenen Beschwerdestellen einzurichten. Das gilt auch bei Leistungen wegen Vermögensschäden. Die Kommission für Vermögensschäden ist inzwischen nach § 9 Abs. 6 Satz 2 EVZStiftG bei der Internationalen Organisation für Migration (IOM) an deren Sitz in Genf gebildet worden und hat ihre Tätigkeit aufgenommen.

Über die Beschwerdemöglichkeit bei Vermögensschäden war mit den Vereinigten Staaten von Amerika in Anlage A zu dem Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ unter Nr. 11 vereinbart worden: „Das Stiftungsgesetz wird vorschreiben, dass der Ausschuss vereinfachte Verfahren, darunter vereinfachte und beschleunigte interne Beschwerdeverfahren, schafft ...“.

Die US-Regierung hält unter Berufung auf den Wortlaut von Nr. 11 der Anlage A zum deutsch-amerikanischen Regierungsabkommen („internes Beschwerdeverfahren“) eine gesonderte Beschwerdekommision für entbehrlich. Es genüge eine zweite Befassung der ersten Instanz. Die US-Regierung ist deshalb nicht bereit, einen Beisitzer für eine gesonderte Beschwerdekommision zu benennen. Diese Auffassung wird von der Vermögenskommission unter Berufung auf die geringeren Kosten und die Beschleunigung des gesamten Verfahrens geteilt.

B. Lösung

Das Gesetz ist dieser Sachlage anzupassen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Novellierung nicht mit Kosten belastet.

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“

§ 9 Abs. 6 Satz 6 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1263), das zuletzt durch das Erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ vom 4. August 2001 (BGBl. I S. 2036) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Über Beschwerden gegen ihre Erstentscheidung entscheidet die Vermögenskommission nach erneuter Beratung als Beschwerdestelle im Sinne von § 19.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Mai 2002

Dr. Peter Struck und Fraktion
Friedrich Merz, Michael Glos und Fraktion
Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion
Roland Claus und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Nach § 19 Satz 1 EVZStiftG sind bei den Partnerorganisationen unabhängige und keinen Weisungen unterworfenen Beschwerdestellen einzurichten. Bei Leistungen wegen Vermögensschäden gilt nach § 9 Abs. 6 Satz 6 EVZStiftG Folgendes: Für die Bildung der Beschwerdestelle, die über Beschwerden gegen die Entscheidungen der Kommission nach § 9 Abs. 6 Satz 2 EVZStiftG entscheiden soll, gelten die Vorschriften über die Bildung dieser Kommission (§ 9 Abs. 6 Satz 3 und 4 EVZStiftG) entsprechend, d. h. es ist jeweils ein Mitglied der Beschwerdestelle durch das Bundesministerium der Finanzen und durch das US-amerikanische State Department zu benennen. Ein drittes Mitglied benennen die beiden so bestimmten Mitglieder selbst.

Über die Beschwerdemöglichkeit bei Vermögensschäden war mit den Vereinigten Staaten von Amerika in Anlage A zu dem Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ unter Nr. 11 vereinbart worden: „Das Stiftungsgesetz wird vorschreiben, dass der Ausschuss vereinfachte Verfahren, darunter vereinfachte und beschleunigte interne Beschwerdeverfahren, schafft“.

Die Kommission für Vermögensschäden ist inzwischen nach § 9 Abs. 6 Satz 2 EVZStiftG bei der IOM an deren Sitz in Genf gebildet worden und hat ihre Tätigkeit aufgenommen.

Die US-Regierung hält unter Berufung auf den Wortlaut von Nr. 11 der Anlage A zum deutsch-amerikanischen Regierungsabkommen („internes Beschwerdeverfahren“) eine gesonderte Beschwerdekommision für entbehrlich. Es genüge eine zweite Befassung der ersten Instanz. Die US-Regierung ist deshalb nicht bereit, einen Beisitzer für eine gesonderte Beschwerdekommision zu benennen.

Diese Auffassung wird von der Vermögenskommission unter Berufung auf die geringeren Kosten und die Beschleunigung des gesamten Verfahrens geteilt.

Da ein Einlenken der US-Regierung auch durch mehrfachen Schriftwechsel – zuletzt zwischen Dr. Otto Graf Lambsdorff und dem stellvertretenden US-Außenminister Richard Armitage – nicht erreicht werden konnte, ist das Gesetz dieser Sachlage anzupassen. Durch die Änderung wird klar gestellt, dass der Vorschrift des § 19 EVZStiftG, eine Beschwerdestelle einzurichten, bei der Vermögenskommission in der Form entsprochen wird, dass die Vermögenskommission selbst nach erneuter Beratung über Beschwerden gegen ihre Entscheidungen befindet.

Die Änderung führt zwar zu einer unterschiedlichen Ausgestaltung des Beschwerdeverfahrens in Vermögenssachen und bezüglich der übrigen Leistungen. Diese unterschiedliche Behandlung ist hier aber hinnehmbar, da im Falle der Vermögenskommission – verglichen mit den anderen Stellen, die über Leistungsanträge entscheiden – eine besondere Gewähr für zutreffende Entscheidungen besteht, weil die Kommissionsmitglieder durch deutsche und US-amerikanische Regierungsstellen berufen wurden und für diese schwierige Aufgabe besonders qualifizierte Persönlichkeiten ausgewählt worden sind.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Die Begründung ergibt sich aus den Ausführungen zu A.

Zu Artikel 2

Der Vorschlag enthält die übliche Inkrafttretensregelung.

